



Selbstverpflichtung

CVJM-Arbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben jungen Menschen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von jungen Menschen dürfen nicht ausgenutzt werden.

Deshalb halte ich folgende Grundsätze ein:

- Ich stärke die mir anvertrauten jungen Menschen. Ich gehe achtsam mit ihnen um und schütze sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
- Ich verpflichte mich, alles dafür zu tun, in der Arbeit des CVJM Kreisverbandes Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt zu verhindern.
- Ich respektiere die individuellen Grenzerfahrungen der jungen Menschen.
- Ich greife ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
- Ich achte darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
- Ich lebe einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
- Ich missbrauche meine Macht als Mitarbeitender nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
- Wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuelle Gewalt sowie Formen der Vernachlässigung vermute oder wahrnehme, schaue ich nicht weg, sondern suche kompetente Hilfe bei dem/der AnsprechpartnerIn des CVJM Kreisverbandes oder einer externen Beratungsstelle.

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach dem §§ 171, 174-174c, 176-180a, 182-184f, 225, 232-233a, 234,235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich den CVJM Kreisverband Moers über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Name der/des MitarbeiterIn:

Adresse:

Moers, den

Unterschrift:

Liste der Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel